



# Gemeinde Hohenstein

Ortsteile: Breithardt • Burg Hohenstein • Holzhausen u. Aar • Strinz-Margaretha  
Born • Heumetal • Steckenreth

Anlage zu TOP 3  
Punkt 4  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Ordnungsamt, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein

\*\*\*231.802618.4\*\*\*

Herrn

[REDACTED]  
65329 Hohenstein

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Auskunft erteilt: Frau Lenz

Telefon: 06120-2929

Telefax:

E-Mail: [simone.lenz@hohenstein-hessen.de](mailto:simone.lenz@hohenstein-hessen.de)

Internet: [www.hohenstein-hessen.de](http://www.hohenstein-hessen.de)

Datum: 10.10.2019

Aktenzeichen: **231.802618.4**



## Ordnungswidrigkeit am 09.09.2019 mit dem PKW RÜD [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bestätigen den Eingang Ihres Anhörungsbogens.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass auf der Langgasse durch das bei der Bäckerei Wick aufgestellte Zeichen 274 - Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h - auf der gesamten Langgasse Tempo 30 gilt. Dies gilt auch wenn man aus dem Verbindungsweg auf die Langgasse einbiegt; insbesondere wenn man ortskundig ist. Wovon bei Ihnen in diesem Falle auszugehen ist.

Viele Autofahrer sind der Meinung, dass durch eine Kreuzung oder eine Einmündung eine bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird und daher ein weiteres Verkehrszeichen notwendig ist, um das Tempolimit aufrecht zu erhalten. Hierbei handelt es sich allerdings um einen verbreiteten Irrglauben.

In der Regel gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung nur als aufgehoben, wenn ein Schild einen solchen Umstand kennzeichnet. Möglich ist dies zum Beispiel durch das Verkehrszeichen 278. Hierbei handelt es sich um ein weißes, rundes Schild, welches eine graue Zahl zeigt, die diagonal von mehreren schwarzen Linien durchgestrichen ist. Die Zahl gibt dabei die bis zu diesem Ort geltende Höchstgeschwindigkeit an. Ebenso hebt immer eine Ortstafel eine bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf.

Hierzu gibt es auch folgendes Urteil des OIG Hamm aus 2001:

Autofahrer dürfen also nach einer Kreuzung nicht generell davon ausgehen, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben ist, nur weil kein Schild vorhanden ist. Kommt es aus diesem Grund zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung, drohen daher trotzdem Sanktionen. Zu dieser Einschätzung kam auch das Oberlandesgericht Hamm am 05. Juli 2001 (Az. 2 Ss OWi 524/01). Dies gilt insbesondere für ortsansässige/ortskundige Personen, die Kenntnis über die herrschenden Regeln haben müssen.

Sollte das Verwarnungsgeld nicht bis zum 21. Oktober 2019 auf dem Konto der Gemeinde Hohenstein eingehen, sehen wir uns leider gezwungen, den Vorgang an die Zentrale Bußgeldstelle nach Kassel zur weiteren Bearbeitung überzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frau Gutperl